



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz
(PACT-Satzung Begrünungskonzept Königstraße)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), des § 3 PACT-Gesetz in der Fassung vom 13.07.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) sowie der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 21.03.2019 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Königstraße 6 – 63 im Innenstadtbereich der Stadt Elmshorn. (Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn am 21.03.2019 festgesetzt und entsprechend bekannt gemacht.)

§ 2
Ziele und Maßnahmen, Aufgabenträger

- (1) Zur Finanzierung der Entwicklung und Umsetzung eines Begrünungskonzeptes in der Königstraße wird eine Abgabe erhoben.
- (2) Die Maßnahme wird durchgeführt vom Stadtmarketing Elmshorn e.V. als Aufgabenträgerin.
- (3) Ziel der Maßnahme ist eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt durch die Entwicklung und Umsetzung eines hochwertigen Begrünungskonzeptes. Die zunehmende Wettbewerbsfähigkeit unter den Städten macht eine stetige und qualitative Weiterentwicklung besonders im Bereich der Innenstadt dringend erforderlich.
- (4) Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich nach dem von der Aufgabenträgerin vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept auf 169.350 EUR.

§ 3
Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand

Eine Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Stadt Elmshorn bei der Begleitung des Verfahrens, der Durchführung der Abrechnungen sowie die Überwachung der Maßnahme wird nicht erhoben.

§ 4
Mittelverwendung

Die Abgabe ist ausschließlich für die Durchführung der Maßnahme nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Aufgabenträgerin vom 04.02.2019 zu verwenden. Für den Fall, dass Mittel aus dem Abgabenaufkommen nicht verwendet werden, sind diese von der Aufgabenträgerin an die Stadt Elmshorn zu erstatten. Die Stadt zahlt die Mittel an die Abgabepflichtigen zurück.



§ 5

Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der in dem festgelegten Bereich gelegenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides. Teileigentümerinnen und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil abgabepflichtig. Miteigentümerinnen und/oder Miteigentümer sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind im festgelegten Bereich die Grundstücke, die ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt oder baulich nicht genutzt werden können.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Für die Erhebung der Abgabe gelten die Einheitswerte aus den Grundsteuermessbescheiden, die am 01.05.2019 Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer waren.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt 1,70 % des jeweiligen Einheitswertes.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung.

(2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, erstmalig am 01.07.2019; danach jeweils am 01.07. eines jeden Jahres bis letztmalig zum 01.07.2023.

§ 8

Stundung, Ratenzahlung, Erlass

(1) Unter Anwendung der §§ 222 und 227 Abgabenordnung kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung oder Ratenzahlung bewilligen oder von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen.

(2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Abgabeforderung nach der jeweils geltenden Anordnung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt zu verzinsen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen sofort fälligstellen.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Finanzen – zulässig:



Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Abgabe) des/r Abgabepflichtigen;
- b) den Einheitswert;

(2) Die Erhebung erfolgt bei:

- dem Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch,
- dem Grundbuchamt aus dem Grundbuch,
- dem Amt für Bürgerbelange aus der Einwohnerdatei,
- dem Amt für Bürgerbelange aus der Gewerbedatei,
- dem Amt für Stadtentwicklung aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB vorgelegt werden sowie
- dem Finanzamt und dem Amt für Finanzen der Stadt Elmshorn aus der Grundsteuerdatei.

(3) Die Stadt Elmshorn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz (PACT-Satzung Begrünungskonzept Königstraße) vom 12.05.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 24.04.2019

gez.

Hatje
Bürgermeister